

so kann die Arrestlegung auf dem Beschwerdewege angefochten werden (vgl. Jäger, Komm. zu Art. 275 SchKG N. 1 und die dort zitierten Entscheide, insbesondere AG Separatausg. 9 Nr. 52 *). Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist daher von der Vorinstanz mit Recht bejaht worden.

2. — In der Sache selbst herrscht darüber kein Streit, daß, sofern die streitigen Patentrechte als in Bern gelegen anzusehen sind, die Arrestlegung trotz des in Deutschland über die Meturrentin hängigen Konkurses zulässig war. Fraglich ist nur, ob die erstere Voraussetzung zutreffe, d. h. ob schweizerische Patentrechte, die im Auslande wohnhaften Personen zustehen, als am Sitz des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum „befindlich“ im Sinne des Art. 272 SchKG betrachtet werden dürfen. Auch diese Frage ist mit der Vorinstanz zu bejahen. Richtig ist allerdings, daß es zur Übertragung des Patentrechtes gemäß Art. 9 Abs. 3 Patentgesetz des Eintrages im Patentregister nicht bedarf: allein anderseits bestimmt die nämliche Vorschrift ausdrücklich, daß gegenüber gutgläubigen Dritten nur als berechtigt gelte, wer als Patentinhaber im Patentregister eingetragen sei und daß diesen ferner auch Lizenzerteilungen nur dann entgegengehalten werden können, wenn sie im Register eingetragen seien. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß zum vollen Genusse der aus dem Patente fließenden Befugnisse die Eintragung im Register notwendig ist und daß infofern auch das Patentrecht in einer räumlichen Beziehung zu Bern als dem Sitz des Patentamtes, bei dem sich das Register befindet, steht. Dies genügt aber, um gegenüber im Auslande domizilierten Patentinhabern den Arrestvollzug an diesem Orte zuzulassen. Denn es ist nicht zu übersehen, daß bei unkörperlichen Rechten wie dem Patentrecht mangels eines Gegenstandes der Außenwelt, auf den sich das Recht bezieht, von einer Lage des Rechtes überhaupt nicht im eigentlichen, sondern nur im übertragenen Sinne die Rede sein kann, dadurch, daß man gewisse räumliche Beziehungen, die mit dem Rechte verbunden sind, herausgreift und ihnen die Bedeutung eines Merkmals für die Vokalierung des Rechtes zuschreibt. Folgerichtig steht aber

* Ges.-Ausg. 32 S. 728 ff.; vgl. auch Sep.-Ausg. 15 Nr. 23, Ges.-Ausg. 38 I Nr. 49.

auch nichts entgegen, die Frage, wo sich ein unkörperliches Recht, vom Standpunkte der Zwangsvollstreckungsbestimmungen aus, „befinde“, verschieden zu lösen, je nachdem sein Inhaber in der Schweiz oder im Auslande domiziliert ist, wie dies denn auch die Praxis hinsichtlich der Forderungsrechte bereits getan hat (vgl. AG Sep.-Ausg. 8 Nr. 13 Erw. 3 und Nr. 17 Erw. 2 *). Selbstverständlich ist allerdings, daß sich im letzteren Fall von einem Sitz des Rechtes in der Schweiz nur dann sprechen läßt, wenn es zu einem Orte derselben in einer Beziehung steht, die es gestattet, durch die Arrestlegung auf die Verfügung über das Recht einzutreten. Eine solche Beziehung ist aber hinsichtlich des Patentrechtes infolge der oben erörterten Bedeutung des Eintrages im schweizerischen Patentregister gegeben. So hat denn auch die deutsche Gesetzgebung die Frage ausdrücklich in dem hier vertretenen Sinne gelöst, indem Art. 12 des deutschen Patentgesetzes bestimmt, daß mangels eines inländischen Wohnsitzes des Patentinhabers oder seines Vertreters der Sitz des Patentamtes im Sinne des § 24 BPD als der Ort gelte, wo sich der Vermögensgegenstand (das Patentrecht) befindet und wo somit gemäß § 828 I. c. auch die Zwangsvollstreckung stattzufinden hat (vgl. Seligsohn, Patentgesetz zu Art. 12 N. 13 und zu Art. 6 N. 12).

Demnach hat die Schuld betreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Refur wird abgewiesen.

113. Entscheid vom 26. September 1912 in Sachen Müller.

Art. 79 SchKG: *Eins nach Erhebung des Rechtsvorschlages im ordentlichen Prozesse ohne Vorbehalt erklärte Anerkennung eines Teiles der in Betreibung gesetzten Kapitalforderung berechtigt zur Fortsetzung der Betreibung für den anerkannten Betrag, den entsprechenden Teil der im Zahlungsbefehl verlangten Verzugszinsen und die Betreibungskosten.*

A. — In der von Ida Müller in Unterkulm am 3. Juni 1912 für den Betrag von 2000 Fr. nebst Verzugszinsen und Kosten gegen Gottlieb Müller ebenda eingeleiteten Betreibung

* Ges.-Ausg. 31 Nr. 33 u. 37.

erhob der letztere anfänglich Rechtsvorschlag gegen die ganze Forderung, anerkannte dann aber nachträglich durch Brief vom 15. Juni 1912 an den Vertreter der Gläubigerin „bedingungslos“ 250 Fr. und wiederholte diese Erklärung laut Weisungszeugnis des Friedensrichters am 28. Juni 1912 bei der Sühnverhandlung vor Friedensrichteramt Kulm. Gestützt hierauf stellte ihm das Betreibungsamt Unterkulm am 29. Juli 1912 für den „anerkannten Betrag“ von 250 Fr. nebst 5 % Zins seit 3. Juni 1912 und Kosten die Pfändungsanskündigung zu. Hierüber beschwerte sich Müller bei den kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Begehr: es sei dem Betreibungsbeamten von Unterkulm die Fortsetzung der Betreibung und Pfändung für den anerkannten Betrag von 250 Fr. zu untersagen, bis und solange dafür nicht ein besonderer Zahlungsbefehl ausgewirkt sei. Beide kantonalen Instanzen wiesen indessen die Beschwerde ab, die zweite unter Auflage einer Ordnungsbuße von 20 Fr. an den Beschwerdeführer, indem sie davon ausgingen, daß dieser durch die vor dem Friedensrichter abgegebene Erklärung nicht nur die Schuldspflicht an sich, sondern auch die Berechtigung der gegen ihn eingeleiteten Betreibung für den Betrag von 250 Fr. anerkannt habe, und daß gestützt auf diese Anerkennung, die sich als gerichtliche darstelle, die Betreibung ohne weiteres habe fortgesetzt werden dürfen.

B. — Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert Müller an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei in Abänderung desselben seine Beschwerde gutzuheften, eventuell jedenfalls die verhängte Buße aufzuheben. Er macht geltend, daß er durch die in seinem Briefe vom 15. Juni 1912 enthaltene und vor dem Friedensrichter wiederholte Erklärung nur seine Bereitwilligkeit, den Betrag von 250 Fr. unabhängig vom Schicksal der Mehrsforderung zu bezahlen, habe aussprechen, keineswegs aber auch dessen Fälligkeit und Vollstreckbarkeit zur Zeit der Betreibungseinleitung anerkennen wollen. Nur wenn das letztere der Fall gewesen wäre, hätte aber die Betreibung ohne weiteres fortgesetzt werden dürfen. Die Ansicht der Vorinstanz, wonach jede nach erhobenem Rechtsvorschlage erfolgte Schuldnerkennung als Rückzug des Rechtsvorschlagess anzusehen wäre, entspreche dem Sinne des Gesetzes nicht. Jedenfalls habe ihm, nachdem die aufgeworfene Frage weder im Gesetz noch in der Literatur unzweif-

deutig gelöst sei, das Recht zugestanden, einen Entscheid darüber zu verlangen, sodaß von trödlicher Beschwerdeführung und somit auch von der Auflage einer Ordnungsbuße nicht die Rede sein könne.

Die Schuld betreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann der Gläubiger gestützt auf ein nach erhobenem Rechtsvorschlage im ordentlichen Prozesse ergangenes, die bestrittene Forderung schützendes Urteil ohne weiteres, d. h. ohne daß es dazu der ausdrücklichen Aufhebung des Rechtsvorschlagess durch das Urteil oder vorhergehender Rechtsöffnung bedürfe, die Fortsetzung der Betreibung verlangen und fällt es alsdann im Streitfalle in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zu prüfen, ob die durch das Urteil gutgeheizte Forderung mit der in Betreibung gesetzten identisch und ob sie durch das Urteil sofort vollstreckbar erklärt worden sei. Das nämliche gilt auch dann, wenn der Schuldner nach vorangegangenem Rechtsvorschlage im Prozesse die Forderung ganz oder teilweise anerkennt, da die gerichtliche Schuldnerkennung in ihren Wirkungen einem Urteile gleichsteht. Auch hier bedarf es somit eines ausdrücklichen Rückzuges des Rechtsvorschlagess nicht, es genügt, daß der Anerkennung nach Meinung dessenigen, der sie abgegeben hat, diese Bedeutung zukommen sollte (vergl. Jaeger, Kommentar zu Art. 78 №. 3 und 4 und die dort angeführten Entscheide). Letzteres wird aber regelmäßig so lange vermutet werden dürfen, als sich nicht aus dem Wortlaut der Anerkennungsklärung das Gegenteil ergibt. Denn da der nach vorangegangenem Rechtsvorschlage eingeleitete ordentliche Prozeß wenn auch nicht der Formulierung des Klagebegehrens, so doch dem Wesen nach bezweckt, daß durch den Rechtsvorschlag für die Vollstreckung geschaffene Hindernis zu beseitigen, so darf auch erwartet werden, daß der Schuldner, wenn er trotz der Schuld anerkennung auf dem Rechtsvorschlage hätte beharren, also nur die Schuld als solche, nicht aber auch deren Fälligkeit und Vollstreckbarkeit zur Zeit der Betreibungseinleitung anerkennen wollen dies in der Form seiner Anerkennungsklärung zum Ausdruck gebracht hätte.

2. — Demnach muß aber der mit dem vorliegenden Rekurs

angefochtene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Sache selbst bestätigt werden. Denn einerseits trägt die vom Rekurrenten abgegebene Anerkennungs erklärung, nachdem sie im Sühne verfahren vor dem Friedensrichter erfolgt ist, zweifellos den Charakter einer gerichtlichen, wie dies denn auch die Vorinstanzen ausdrücklich erklärt haben. Anderseits muß, da sie bedingungslos, also ohne jede Einschränkung abgegeben worden ist, nach dem Gesagten angenommen werden, daß sie sich nicht nur auf die Schuld pflcht an sich, sondern auch auf deren Fälligkeit und Vollstreckbarkeit bezogen habe. Die Voraussetzungen, unter denen eine dem Rechts vorschlage nachfolgende Anerkennung zur Fortsetzung der Betreibung berechtigt, sind somit gegeben und es läßt sich auch nicht, wie dies der Rekurrent allerdings erst vor Bundesgericht versucht hat, einwenden, daß sich die Möglichkeit der Fortsetzung nur auf die direkt anerkannten 250 Fr. und nicht auch auf die Kosten und Verzugszinsen erstrecke. Denn die Kosten des Zahlungs befehles sind auch dann ganz vom Schuldner zu tragen, wenn die Betreibung nur für einen Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderung fortgesetzt werden kann. Und die Pflicht zur Entrichtung von Verzugszinsen ist lediglich die gesetzliche Folge des durch den Zahlungs befehl, bezw. die darin liegende Mahnung begründeten Verzuges. Hätte der Rekurrent diese Folge ablehnen wollen, so hätte er dies in seiner Anerkennung zum Ausdruck bringen müssen. Mangels eines solchen Vorbehaltes ergibt sich die Zins pflcht — unter der Voraussetzung ihrer Geltendmachung im Zahlungs befehle — aus der Anerkennung der Fälligkeit der Forderung von selbst.

3. — Dagegen hat die Vorinstanz mit Unrecht dem Rekurrenten eine Ordnungsbuße aufgelegt. Denn wenn auch der Ansicht des Beschwerdeführers, daß selbst im Falle einer dem Rechtsvor schlage folgenden gerichtlichen Schuld anerkennung die Betreibung nur nach vorhergehender Rechtsöffnung fortgesetzt werden dürfe, bei sinnemäher Anwendung des Gesetzes nicht beigepflichtet werden kann, so darf doch anderseits nicht verkannt werden, daß sie sich bei rein wörtlicher Auslegung der Art. 78 ff. SchKG sehr wohl verfechten läßt, wie denn auch die hier vertretene gegenteilige Meinung in der Doktrin nicht allseitig Billigung gefunden hat.

Unter diesen Umständen kann aber nicht gesagt werden, daß die vorliegende Beschwerde missbräuchlich oder trülerisch sei.

Demnach hat die Schuld betreibungs und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird insoweit als begründet erklärt, als die dem Rekurrenten von der Vorinstanz aufgelegte Ordnungsbuße aufgehoben wird, im übrigen abgewiesen.

114. Entscheid vom 26. September 1912 in Sachen Schäublin.

Art. 68 SchKG: Pflicht des Gläubigers, die Kosten der Mitteilung von Drittansprüchen in Beziehung auf gepfändete oder verarrestierte Gegenstände vorzuschreiben.

A. — Mit Schreiben vom 25. Juli 1912 an das Betreibungsamt St. Gallen sprach Advokat Dr. Braun in Basel namens seines Mündels Marie Elisabeth Schäublin eine Reihe im Arrestverfahren gegen deren unbekannt abwesenden Vater mit Be schlag belegter Gegenstände zu Eigentum an. Das Betreibungsamt sandte jedoch die Ansprache unfrankiert zurück mit dem Be merken, daß ihr ein Gebühren vorschuß von 4 Fr. 65 Eis. beizufügen sei. Darauf schickte Dr. Braun zwar diesen Betrag zur Sicherung der Rechte seines Mündels ein, stellte aber gleichzeitig auf dem Beschwerde wege das Begehr, daß Betreibungsamt St. Gallen zur Rückerstattung desselben sowie des von ihm ausgelegten Strafportos von 20 Eis. zu verpflichten, indem er geltend machte, daß für die Entgegennahme von Eigentumsansprüchen keine Gebühr im Tarif vorgesehen sei und daher auch keine verrechnet werden dürfe, die Gebühr für die Mitteilung der Ansprache an die im Betreibungsverfahren Beteiligten dagegen, weil unter die Betreibungs kosten im Sinne von Art. 68 SchKG fallend, vom Gläubiger und nicht vom Ansprecher vorzuschreiben sei.

B. — Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die obere Aufsichtsbehörde im wesentlichen aus folgenden Gründen: Der streitige Vorschuß sei vom Amte nicht für die